

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

1888.

Preis.

Preis der Königl. Hofbuchdruckerei von Otto Henning.





Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß Älterer Linie vom
Jahre 1888 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wahgegeben am	Sinhalt.	Nr. des Stüds.	Seite.
3. Januar.	18. Februar.	Regierungs-Berordnung, den Besuch öffentlicher Tanz- vergünstigungen durch jugendliche Personen betr.	1	1
4. Februar.	18. Februar.	Patent, die für das Jahr 1888 zu entrichtende Einkommen- steuer betr.	1	2
14. Februar.	18. Februar.	Regierungs-Berordnung, betreffend eine Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 23. August 1887, einige Ausführungsbestimmungen zu dem die Unfall-Ver- sicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betreffen- den Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 anlangend.	1	2
15. Februar.	18. Februar.	Regierungs-Berordnung, betreffend den Erlaß eines Regu- laltivs für die im Bereich des Landstraßen- und Staats- Brückenbaues des Fürstenthums in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, vorzunehmenden Wahlen, sowie über die den gewählten Personen zu gewährenden Vergütungssätze.	1	2
24. Februar.	27. März.	Regierungs-Berordnung als Nachtrag zu der Regierungs- Berordnung vom 10. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beauf- sichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr.	2	9
10. März.	27. März.	Regierungs-Berordnung, Leichenanspore betr.	2	10
11. April.	16. Juni.	Regierungs-Berordnung, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.	3	17
14. April.	16. Juni.	Landtagsabschied für den 12. außerordentlichen Landtag.	3	18
16. April.	16. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Regulaltivs vom 22. März 1859 über die Unterstützung erkranfter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter.	3	18
11. Mai.	16. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juni 1873 über die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Summi- erhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern	3	19
5. Juni.	16. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, den zwischen den Staats- regierungen des Königreichs Preußen, des Großherzog- thums Sachsen, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg- Rudolstadt, Neuß Älterer und Neuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptitz nach		

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
		Blankenfeld durch den Königlich Preussischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	3	19
13. Juni.	16. Juni.	Verf., die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Mißbrand gefallene oder getödtete Kinder betr.	3	26
14. Juni.	16. Juni.	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Ent- schädigung für in Folge von Mißbrand gefallene oder getödtete Kinder	3	27
26. Juni.	30. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen	4	29
12. Juli.	28. Juli.	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstüßung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	5	33
16. Juli.	28. Juli.	Regierungs-Berordnung, betreffend die Schonung des aesthischen Steppenhubns	5	34
18. Juli.	28. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postord- nung vom 8. März 1879 betr.	5	34
21. August.	4. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der Bekannt- machung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen	6	37
22. August.	4. Oktober.	Regierungs-Berordnung, eine Abänderung des Pferde- Ausbewerungs-Reglements vom 12. Januar 1887 betr.	6	37
17. Septbr.	4. Oktober.	Regierungs-Berordnung, die Verfertigung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung auf Landwegen betr.	6	38
3. Oktober.	1. Novbr.	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	7	41
12. Oktober.	1. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person an den allgemeinen Turnvereinen zu Braunschweig betr.	7	43
20. Oktober.	1. Novbr.	Regierungs-Berordnung, betreffend die tierärztliche Unter- suchung der nach den Erporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine	7	43
29. Oktober.	1. Novbr.	Regierungs-Berordnung, die Ausgabe von Tagesjagd- karten betr.	7	44
24. Dezbr.	31. Dezbr.	Landtagsabschied für den achten ordentlichen Landtag	8	45
24. Dezbr.	31. Dezbr.	Patent, die im Jahre 1889 zu entrichtenden Landes- abgaben betr.	8	46
29. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Feststellung des Haus- haltplans für die Jahre 1889 bis 1891 betr.	8	47
29. Dezbr.	31. Dezbr.	Verf., betr. die den Zeugen und Sachverständigen in Ver- waltungssachen u. zu gewährenden Entschädigung	8	50

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
№ 1.
(Ausgegeben am 18. Februar 1888.)

I. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1888,
den Besuch öffentlicher Tanzvergünigungen durch jugendliche Personen be-
treffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Betreff des Besuchs öffentlicher
Tanzvergünigungen durch jugendliche Personen verordnet, was folgt:

§. 1.

Jünglinge vor vollendetem 17. und Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre
dürfen zu öffentlichen Tanzbelustigungen nicht zugelassen werden und sind, wenn sie dessen
ungeachtet dort betroffen werden, wegzuweifen.

§. 2.

Wirthe und Veranstalter von Tanzbelustigungen, oder an deren Stelle die von
ihnen mit der Aufsicht und Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Personen, welche
der Vorschrift im §. 1 entgegen Jünglinge vor vollendetem 17. oder Mädchen vor voll-
endetem 16. Lebensjahre von öffentlichen Tanzbelustigungen nicht wegweisen, ingleichen
Eltern oder Erzieher, Vormünder, Dienstherrschalten, Lehr- und Arbeitsherren, welche die
ihrer Aufsicht unterstehenden Jünglinge oder Mädchen unter 17 bezw. 16 Jahren zu
öffentlichen Tanzbelustigungen dem Verbote in §. 1 zuwider mitbringen, oder bei solchen
Tanzbelustigungen auch nur dulden, sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark zu bestrafen.

Sind Wirthe und Veranstalter von Tanzbelustigungen bereits zweimal wegen
Uebertretung der Vorschriften des §. 1 vorbestraft, so unterliegen dieselben, wenn sie sich
eine neue Zuwiderhandlung gegen dieselben Vorschriften zu Schulden kommen lassen, einer
Strafe von nicht unter 50 Mark bis zu 100 Mark.

Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die Geldstrafe in Haft umzuwandeln.

Greiz, am 3. Januar 1888.

Fürstlich Neuß-Plautsche Landesregierung.
Faber.

Richter.

2. Patent vom 4. Februar 1888,
die für das Jahr 1888 zu entrichtende Einkommensteuer betr.

Unter Bezugnahme auf das unterm 24. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1888 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-S. v. 1887 S. 128) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 10 Termine Einkommensteuer wie folgt aufgeschrieben:

zwei auf den 20. Februar,
zwei auf den 1. Mai,
zwei auf den 16. Juli,
zwei auf den 15. September,
zwei auf den 15. November.

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermines bleibt vorbehalten.

Greiz, am 4. Februar 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

3. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1888,
betreffend eine Abänderung der Regierungsverordnung vom 23. August 1887,
einige Ausführungsbestimmungen zu dem die Unfall-Versicherung der bei
Bauten beschäftigten Personen betreffenden Reichsgesetze vom 11. Juli 1887
anlangend.

Nachdem eine Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 23. August 1887,
betreffend einige Ausführungsbestimmungen zu dem die Unfallversicherung der bei
Bauten beschäftigten Personen betreffenden Reichsgesetze vom 11. Juli 1887, für zweckmäßig
befunden worden ist, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

Als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 49, al. 4 des Unfall-
versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 48 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887
gilt das Fürstliche Landrathsamt für den Bezirk des Fürstenthums.

Greiz, am 14. Februar 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

4. Regierungsverordnung vom 15. Februar 1888,
betreffend den Erlaß eines Regulativs für die im Bereich des Landstraßen-
und Staatsbrückenbaues des Fürstenthums in Ausführung des Gesetzes, be-
treffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom

11. Juli 1887, vorzunehmenden Wahlen, sowie über die den gewählten Personen zu gewährenden Vergütungssätze.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung des Punktes 5 der Regierungsvorordnung vom 21. Dezember vorigen Jahres, enthaltend Ausführungsvorschriften in Bezug auf die Unfallversicherung der bei dem Bau und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken des Fürstentums beschäftigten Personen, in Betreff der zu vollziehenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter das Folgende verordnet:

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Wahl der beiden aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitglieder des Landesversicherungsamtes werden für den Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues des Fürstentums Vertreter der Arbeiter gewählt.

Für jeden Vertreter ist ein erster und zweiter Erfahrmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu vertreten und im Fall des Ausscheidens desselben für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. (Cfr. §. 35 al. 4 des Gef. v. 11. Juli 1887 ej. §. 44 al. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

§. 2.

Die Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welchen mindestens 10 bei dem Bau und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken des Fürstentums beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen je 3 Vertreter.

Die den Vorständen der Krankenkassen angehörigen Vertreter der Arbeitgeber nehmen an dieser Wahl nicht theil. (Cfr. §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 35 al. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 3.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse (Cfr. §. 2 dieses Regulativs) angehörende Deutsche, welche im Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues des Fürstentums beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (Cfr. §. 35 al. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 4.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und deren Erfahrmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten der Fürstlichen Landesregierung.

Mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin sind unter Angabe des letzteren, sowie des Wahlorts und des Wahllokal die sämtlichen wahlberechtigten Vorstandsmitglieder von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an denselben schriftlich einzuladen. Jedes zur Wahl erschienene Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Jeder Vertreter sowohl, wie auch sein erster und sein zweiter Ersatzmann werden je in einem besonderen Wahlgange gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Verhandlung zu ziehende Loos (cfr. §. 44 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 35 al. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 5.

Die Vertreter und deren Ersatzmänner werden auf 4 Jahre vom 1. Januar 1888 an gerechnet gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter und Ersatzmänner aus.

Die erstmalig ausscheidenden Vertreter werden durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets die nach ihrer Wahl älteren Vertreter mit ihren Ersatzmännern ausscheiden. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner sind wieder wählbar. (cfr. §. 44 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 35 al. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

II. Wahl der Weisiger zum Schiedsgericht.

§. 6.

Von den Vertretern der Arbeiter sind 2 Weisiger zu dem nach 4. der Regierungsverordnung vom 24. Dezember 1887 zu errichtenden Schiedsgericht und für jeden Weisiger ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Fall des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Weisiger einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten der kaiserlichen Landesregierung (cfr. §. 47 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 36 al. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 7.

Wählbar sind die im §. 3 dieses Regusativs bezeichneten, dem Arbeiterstand angehörigen Personen (cfr. §. 36 al. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 8.

Mindestens 3 Tage vor dem Wahltermine sind unter Angabe des letzteren, des Wahlorts und des Wahllokals die sämtlichen Vertreter der Arbeiter von dem Beauftragten der kaiserlichen Landesregierung zur Theilnahme an der Wahl schriftlich einzuladen. Jeder zur Wahl erschienene Vertreter hat eine Stimme.

Die Wahl eines jeden der beiden Weisiger und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet in je einem besonderen Wahlgange statt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. (cfr. §. 47 al. 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 36 al. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 9.

Die Weisiger und deren Stellvertreter werden auf 4 Jahre, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, gewählt. Alle 2 Jahre scheidet einer der Weisiger und dessen erster und zweiter Stellvertreter aus. Der erstmalig ausscheidende Weisiger wird durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets der nach seiner Wahl ältere Weisiger mit seinen beiden Stellvertretern ausscheidet. Ausscheidende Weisiger und Stellvertreter sind wieder wählbar. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in den §§. 7 bezw. 3 dieses Regulativs bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft. (cfr. §. 47 al. 6 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 10.

Die zu Weisigern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus den in §. 15 des Gesetzes vom 30. Oktober 1887, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, angegebenen Gründen zulässig.

Ausscheidende Weisiger oder Stellvertreter können die Wiederwahl für die nächste Wahlperiode ablehnen. Wird die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Weisigers oder Stellvertreters aus anderen Gründen verweigert, so kann dieselbe Selten der künftlichen Landesregierung durch Geldstrafen bis zu 500 Mark gegen die sich Weigernden erzwungen werden. (cfr. §. 49 al. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 36 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 11.

Kömmt eine Wahl in Ermangelung des Vorhandenseins von Krankenkassen, die zur Wahl von Arbeitervertretern berechtigt sind, oder aus anderen Gründen nicht zu Stande, oder verweigern die Gewählten trotz der in §. 1^o dieses Regulativs zu treffenden Zwangsmaßnahmen gleichwohl ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichtes belegen ist, die Weisiger und deren Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Personen (cfr. §. 7 dieses Regulativs) zu erennen. (cfr. §. 49 al. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 36 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

III. Wahl der nichtständigen Weisiger zum Landesversicherungsamte.

§. 12.

Von den Vertretern der Arbeiter sind ferner aus ihrer Mitte 2 Weisiger zum Landesversicherungsamte und für jeden Weisiger ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Fall des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Weisiger einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landesversicherungsamtes. (cfr. §§. 87, 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 13.

Mindestens 3 Tage vor dem Wahltermine sind unter Angabe des letzteren, des Wahlorts und des Wahllokals die sämtlichen Vertreter der Arbeiter von dem Beauftragten des Landesversicherungsamtes zur Teilnahme an der Wahl schriftlich einzuladen. Jeder zur Wahl erschienene Vertreter hat eine Stimme.

Die Wahl eines jeden der beiden Beisitzer und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet in je einem besonderen Wahlgang statt.

Die Wahl erfolgt schriftlich mittels Abgabe von Stimmzetteln. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. (sfr. §§. 87, 93 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 14.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre und wird das erste Mal vom 1. Januar 1888 ab gerechnet.

Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in den §§. 7 bezw. 3 dieses Regulativs bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft. (sfr. §§. 87 al. 3, 93 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 15.

Kömmt eine Wahl in Ermangelung des Vorhandenseins von Krankenkassen, die zur Wahl von Arbeitervertretern berechtigt sind, oder aus anderen Gründen nicht zu Stande, erneuert kaiserliche Landesregierung, solange und soweit dies der Fall ist, die Beisitzer aus der Zahl der in §. 3 gedachten Personen. (sfr. §. 93 al. 2 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

IV. Vergütungssätze.

§. 16.

Die Vertreter der Arbeiter und deren Erfahrmänner, sowie die gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter erhalten den ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Tagesverdienst, mit welchem sie zu den Krankenkassen veranlagt sind, vergütet. Bei Reisen, welche dieselben auf Anordnung oder Einladung des Beauftragten kaiserlicher Landesregierung, des kaiserlichen Landesversicherungsamtes oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Vergütung des Lohnausfalls ein Tagegeld von 2 Mark.

Die Feststellung der bezüglichen Forderungen und die Zahlungsanweisung der festgesetzten Vergütung erfolgt durch diejenige Behörde bezw. denjenigen Beamten, welche die Dienstleistung angeordnet bezw. begehrt haben. (sfr. §. 41 al. 4, §. 49 al. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ej. §. 35 al. 4 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 17.

Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungs- verhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsatz, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.

Die Anweisung zur Zahlung des Ersatzes erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesausschusses. (cfr. §. 55 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 37 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 18.

Gegen die Festsetzung der den Arbeitervertretern und deren Erfahrmännern, sowie den Bevollmächtigten der Krankenkassen zu gewährenden Vergütungssätze ist die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zulässig. Dieselbe entscheidet endgiltig. (cfr. §. 44 al. 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 47 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 19.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Wien, den 15. Februar 1888.

Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.

Haber.

Richter.

Druckfehlerberichtigung.

E. 3 der Gef.-Samml. von 1887 ist in §. 7 Zeile 4 zwischen den Worten „Ort“ und „bei“ ein Komma zu setzen.

E. 127 der Gef.-Samml. v. 1887 muß es unter 1. Zeile 1 statt „§. 7“ heißen „§. 3“



Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 27. März 1888.)

5. Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1888
als Nachtrag zu der Regierungsverordnung vom 11. November 1871, die
Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung
der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 10. November 1871, das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, wird mit Höchster Genehmigung Serouissimi als Nachtrag zu der Regierungsverordnung vom 10. November 1871 Folgendes verordnet:

§. 25 a.

Der Beginn eines jeden Baues aus roher Wurzel (§. 6 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871) ist binnen 3 Tagen vom Bauherren dem Gemeindevorstande des Orts, in dessen Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In den Städten sind die Baupolizeibehörden, in den Dörfern die Gemeindevorstände verpflichtet und berechtigt, den begonnenen Bau in Bezug darauf zu überwachen, ob die Ausführung dem genehmigten Bauplane und den gestellten Baubedingungen gemäß, namentlich auch hinsichtlich der Stellung des Gebäudes zu den Straßen erfolgt. Dem die Ueberwachung bewirkenden Beamten ist auf Erfordern der genehmigte Bauplan und die Verfügung der Baupolizeibehörde, durch welche die Genehmigung erfolgt ist, Seiten des Bauherren oder des Bauhandwerkers zur Einsichtnahme vorzulegen.

Baunnternehmer, welche dieser Anzeigepflicht nicht genügen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 26 a.

Die Ingebrauchnahme eines der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürftigen Neubaus oder Reparaturbaues vor Erfolg der in §. 7 des Gesetzes vom 10. November 1871 vorgeschriebenen Bauvollendungsanzeige wird verboten. Die Zulassung von Ausnahmen bleibt bis auf Weiteres dem Ermeßsen der Baupolizeibehörde vorbehalten.



Der Bauunternehmer, welcher diesem Verbot zuwider die Ingebrauchnahme vornimmt oder gestattet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Auch hat die Baupolizeibehörde die Ausweisung der in dem unvollendeten Bau etwa Wohnenden, oder was sonst im öffentlichen Interesse aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, zu verfügen.

Greiz, am 24. Februar 1888.

Hürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

6. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1888, Leichentransporte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird betreffs des Leichentransportwesens in Verüchsigung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 und im Anschluß an die hierunter abgedruckten Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands Folgendes verordnet:

I. Allgemeines.

§. 1.

Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen Orte, sofern der letztere nicht kraft bestehender Parochialverhältnisse der Bestattungsort des ersteren ist, oder der Transport einer Leiche im Fall einer Wiederausgrabung von dem Bestattungsorte an einen dritten Ort darf nur auf Grund eines Leichenspasses stattfinden.

§. 2.

Die Ausstellung der Leichenspässe erfolgt innerhalb des Hürstenthums durch das Hürstliche Landrathsammt bzw. den Hürstlichen Amtsrichter in Burgt.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Fall diejenige Behörde den Leichenspaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Es ist sich dabei des sub C angefügten Formulars zu bedienen.

§. 3.

Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beigegeben.

II. Leichentransporte ohne Benutzung der Eisenbahn.

§. 4.

Der Leichenspaß hinsichtlich der nicht mittelst der Eisenbahn zu transportirenden Leichen darf nur nach Weidringung
a. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

- b. eines von einem zur inneren Praxis berechtigten Arzte bezw. dem Bezirksphysikus (sfr. §. 5) ausgestellten Zeugnisses, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe und an welcher Krankheit der Tod erfolgt ist,
 - c. einer Aeusserung desselben Arztes bezw. des betreffenden Bezirksphysikus (sfr. §. 5) über die besonderen Vorsichtsmaßregeln, welche für den betreffenden Transport zur Verbindung zu machen seien,
 - d. in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) der Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellten schriftlichen Genehmigung der Beerbigung,
- ertheilt werden.

§. 5.

a. Das in §. 4 sub b erwähnte Zeugniß eines zur innern Praxis berechtigten Arztes soll für alle Leichentransporte, welche ohne Benutzung der Eisenbahn erfolgen, und deren definitives Ziel ein hiesländischer Ort ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist.

Dagegen ist

b. das beregte Zeugniß von dem betreffenden Bezirksphysikus auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach einem anderen Staatsgebiete gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten —, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Eranthemtyphus u.) erfolgt ist.

Es bleibt jedoch den Bezirksphysikern in Fällen der unter lit. a gedachten Art, von welchen sie Kenntniß erhalten, die eigene Cognition in der Sache bergestalt vorbehalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche beziehentlich gegen die Statthastigkeit des fraglichen Leichentransports überhaupt begehren, bei der zu Ausstellung des Leichenpasses betretenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Selten der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist und der Transport ohne Benutzung der Eisenbahn stattfinden soll, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende, ein sorgfältigst verlötheter Metallsarg, der äußere aber aus hartem Holz und ausgeplättet sein muß.

Bei Leichentransporten, welche ohne Benutzung der Eisenbahn nach einem außerhalb des Fürstenthums gelegenen Orte gerichtet sind, muß die Einsargung auch in den Fällen, in welchen der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, nach den Vorschriften bewirkt werden, welche in den nachstehenden §§. 9. 10 für die Fälle der Beförderung der Leichen mittelst Eisenbahn angegeben sind.



§. 7.

Erscheinen bei Transporten von Leichen ohne Benutzung der Eisenbahn unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei wasserfüchtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich außer der anzuordnenden doppelten Verpackung der Leiche, noch besondere Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit conservirenden Ingredienzen (Kohlenspulver, Chlorkalk, aromatischen Kräutern u.) oder Umhüllung des Körpers mit, in Sublimatauflösung getränkten Binden, oder Injektion von Sublimatauflösung in die Gefäße der Leiche und dergleichen, aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben von dem Arzte, welcher das im §. 4 sub b gedachte Zeugniß auszustellen hat, anzuordnen und in dem letzteren zur Bedingung der Transportgestaltung zu machen.

III. Leichentransporte auf Eisenbahnen.

§. 8.

Der Leichenpaß für Leichen, deren Transport auf der Eisenbahn erfolgen soll, darf nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister,
- b. eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Bezirkspophysikus über die Todesursache, sowie darüber, daß nach seiner Ueberzeugung der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen,
- c. ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§. 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in Verbindung mit §§. 9, 10 dieser Bestimmungen),
- d. in den Fällen des §. 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) die Erlaß der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standort nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§. 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 Reichsgesetzblatt p. 5), durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter der Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, erteilt.

§. 9.

Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenspulver, Torfstaub oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit 5 Prozent Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

*) Anmerkung. Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquidum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

§. 10.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit kann nach dem Gutachten des Bezirkspophysikus eine Behandlung der Leiche mit säulnighwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Lächer, die mit 5procentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringung von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

§. 11.

Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Blecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

§. 12.

Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte unter Benutzung der Eisenbahn, welche nach dem Ausland gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 13.

Die Verpflichtung zu Entrichtung der Stolggebühren am Sterbeort der zu transportirenden Person bleibt unberührt und haben die zu Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden hierauf besonders hinzuweisen.

§. 14.

Zu widerhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbuße bis zu Dreihundert Mark zu ahnden. Darüber, daß den beregten Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Verein mit den Bezirkspophysikern Aufsicht zu führen.

§. 15.

Für die Ausstellung des Leichenpasses ist eine Gebühr von drei Mark einschließlich des Schreiblohns in Ansatz zu bringen.

§. 16.

Die Regierungsverordnung vom 22. September 1874, Leichentransporte betr., wird aufgehoben.

Preis, am 10. März 1888.

Königlich Preussische Landesregierung.
S a b e r.

Richter.



Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche be
 18..... zu an
 (Ort) (Todesursache)
 verstorbenen jährigen (Stand, Vor-
 und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
 soll mittelst über
 ohne Benutzung der Eisenbahn von nach zur Bes-
 tattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche
 (Stand und Name) die Genehmigung erteilt worden
 ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt
 werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.
 den 18.....
 (L. S.) (Unterschrift).

Anlage.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. M. auf Grund des Artikels
 45 der Reichsverfassung Folgendes beschlossen:

I. Der §. 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom
 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 179) erhält nachstehende Fassung:

§. 34.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges
 erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen
 soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.



2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßig angefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle angefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Vorbringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumgeschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigelegt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Kästern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichentiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Rohstoffe, aus

welchen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D. zu §. 48 des Betriebreglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Verbringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen diesbezüglich ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsort des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

II. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1888 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. v. Voettker.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 16. Juni 1888.)

7. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1888,
einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887,
betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, wird auf Grund von §. 30 Absatz 2 deselben mit Höchster Genehmigung Serenissimi folgendes verordnet:

§. 1.

Die sämmtlichen Gemeinden und Gutbezirke des Fürstenthums bilden behufs gemeinschaftlicher Uebernahme derjenigen Lasten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den in §. 21 lit. b des obengedachten Gesetzes bezeichneten Bauarbeiten auf Grund desselben erwachsen und von ihnen in Gemäßheit des §. 30 al. 1 ebendaselbst zu übernehmen sind, einen Verband (nach Maßgabe des §. 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

Derselbe hat seinen Sitz in Greiz und steht unter der Aufsicht kaiserlicher Landesregierung.

Die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung erfolgt durch den Vorstand des kaiserlichen Landrathsamts.

§. 2.

Die für den Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden von den einzelnen Gemeinden und Gutbezirken des Fürstenthums nach dem Verhältniß der aus denselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern aufgebracht.

Jeder Gemeinde- oder Gutbezirk hat die auf ihn entfallende Beitragsquote nach dem für die Gemeinde-Umlagen bestehenden Fuße aufzubringen.

Greiz, am 11. April 1888.

Kaiserlich Neuß-Plauische Landesregierung.

K a b e r.

Richter.

S. Landtagsabschied für den zwölften außerordentlichen Landtag.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen zwölften außerordentlichen Landtags geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Beratungen dahin kund:

Die Vorlagen:

- a. betreffs der Zustimmung zu den Art. IV und X des zwischen Reuß Älterer Linie einerseits, und Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie andererseits, vorbehaltlich der Ratifikation abgeschlossenen Staatsvertrags über Herstellung einer von Triptis über Kuma, Siegentürk, Remptendorf, Friesau, Eberdors und Lobenstein nach Plankenstein führenden Eisenbahn,
- b. über ein Gesetz in Betreff der Gewährung von Entschädigung für in Folge von Mißbrand gefallene oder getödtete Kinder

haben durch Entgegennahme der zustimmenden Entschliessungen des Landtags Erledigung gefunden.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Weidrückung Unseres Fürstlichen Hoheitszeichens höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg Greiz, am 14. April 1888.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaber.

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. April 1888, betreffend Aufhebung des Regulativs vom 22. März 1859 über die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter.

Nachdem die Straßenarbeiter den reichsgesetzlichen Bestimmungen gemäß gegen Krankheit und Unfälle versichert sind, wird das Regulativ vom 22. März 1859, die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter betreffend, mit Höchstlandesherrlicher Ermächtigung andurch aufgehoben.

Greiz, am 16. April 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

i. B.

Hofmann.

Richter.

10. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Mai 1888,
betreffend Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juni 1873
über die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 ein-
geführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze
über Zölle und indirekte Steuern.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1873, betreffend Einführung
des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ge-
setze über Zölle und indirekte Steuern und in Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung
vom 7. Juni 1873 wird den kaiserlichen Steuerstellen die Befugniß erteilt: das Sub-
missionsverfahren nach dem citirten Gesetze bei allen im Verwaltungswege geführten
Untersuchungen anzuwenden, welche bei dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und
Handelsvereins nach den einschlagenden Bestimmungen der Landes- oder Reichsgesetze zur
erflußungsfähigen Entscheidung zu bringen sind.

Solches wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 11. Mai 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Gaber.

Richter.

11. Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Juni 1888,
den zwischen den Staatsregierungen des Königreiches Preußen, des Groß-
herzogthumes Sachsen sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt,
Reuß Kellterer und Reuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisen-
bahn von Triptis nach Blankenstein durch den Königlich Preussischen
Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der zwischen den Staatsregierungen des Königreiches Preußen, des Großherzog-
thumes Sachsen sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Kellterer und
Reuß Jüngerer Linie wegen der Herstellung und des Betriebes einer Eisenbahn von Triptis
oder einem anderen in der Nähe belegenen Punkte der Linie Leipzig-Obera-Probstzella
nach Blankenstein durch die Staatsregierung des Königreiches Preußen unterm 30. No-
vember 1887 abgeschlossene Vertrag wird nach allseitiger Ratifikation zur allgemeinen
Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 5. Juni 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf

i. B.

Saube.

5*

Staatsvertrag

zwischen Preußen, Keuß Älterer Linie, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Keuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst Keuß Älterer Linie, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der Fürst Keuß Jüngerer Linie haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Wiede,

Seine Durchlaucht der Fürst Keuß Älterer Linie:

Höchsthohen Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Grispendorf,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Höchsthohen Regierungsrath Dr. Carl Stevogt,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthohen Staatsrath Ferdinand Hautthal,

Seine Durchlaucht der Fürst Keuß Jüngerer Linie:

Höchsthohen Staatsrath Walthar Engelhardt,

welche, unter dem Vorbehalte der Landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Triptis oder einem in der Nähe gelegenen Punkte der Linie Leipzig-Gera-Proßitzella nach Blankenstein für eigene Rechnung anzuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Keuß-Blankenburger Regierung Älterer Linie und die Fürstlich Keuß-Blankenburger Regierung Jüngerer Linie gestatten der königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihrer Staatsgebiete.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlage der Stationen in den einzelnen Staatsgebieten etwaige besondere Wünsche der betreffenden Regierungen thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeführungen, Brücken, Durchlässen, Abflusseinrichtungen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den einzelnen Landesregierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die betreffenden Landesregierungen verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,425 m im Pichten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Älterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie werden für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile —:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebietes der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV wegen Hergabe des Grund und Bodens übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Entzignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigungen nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Verfeinerung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und bei der Vauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahn-Verwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen.

Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke jede der beteiligten Regierungen der Königlich Preussischen Regierung, soweit erforderlich, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzertlich erteilen wird. Die Königlich Preussische Regierung wird dabei die Interessen der beteiligten Landesregierungen thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahn-Verwaltung abzaun zu ersehen.

Den beteiligten Regierungen bleibt freigestellt, wegen Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die hohen vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preussische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen, oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so werden die beteiligten Regierungen zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Gebieten zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums auf den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auffassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der beteiligten Regierungen. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in den fremden Staatsgebieten keine

höheren Einheitsfäße in Anwendung kommen, als für die Strecke auf königlich Preussischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecke den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke in den einzelnen Staatsgebieten zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierung sein.

Den beteiligten Regierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihnen über die in Ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Organen der Landesregierung ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in den einzelnen fremden Gebieten stationiert sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rüchichtlich der Disziplin lediglih ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der in den einzelnen Gebieten belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Landes-Verträgen und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Älterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie werden, solange die Bah'n im Eigenthum oder Betrieb der königlich Preussischen Regierung sich befindet, von

derselben und dem zugehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben erheben noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen sowie für die Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder eines Theils derselben ist die Zustimmung der beteiligten Regierungen erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken werden die beteiligten Staatsregierungen, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der beteiligten Regierungen erforderlich sein würde, so bleibt den vertragsschließenden Staatsregierungen, einer Jeden für sich, das Recht vorbehalten, die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der betreffenden Landesregierungen soll indess die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden; dieselben verpflichten sich vielmehr, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung der auf Ihren Gebieten belegenen Theile der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Sollte bei der ausführlichen Bearbeitung des Bauentwurfs die Linie auch durch Gebietstheile des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt geführt werden, so erklärt sich die kaiserlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung bereit, Ban und Betrieb der Bahn unter den vorstehenden Bedingungen auch innerhalb Ihres Gebietes zu gestatten, ohne indess wegen Ueberweisung des in diesem Falle innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt erforderlich werdenden Grund und Bodens eine andere Verpflichtung als die unentgeltliche Einräumung des Rechts auf Mitbenutzung der Schaulassen und sonstigen öffentlichen Wege (Artikel IV Nr. 2) zu übernehmen. Die hohen vertragsschließenden Theile werden wegen Beschaffung des in diesem Falle innerhalb Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebietes erforderlich werdenden Grund und Bodens Vereinbarungen unter den beteiligten Interessenten herbeiführen.

Artikel XV.

Gegenwärtiger Vertrag soll Allerseits zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll baldthunlichst in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1887.

(82.) Dr. Mide. (82.) von Geldern-Crispendorf. (82.) Dr. Siebogl.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(82.) Hantzel.

(82.) Engelhardt.

(L. S.)

(L. S.)

Schlussprotokoll zum Staatsvertrage
zwischen Preußen, Reuß Älterer Linie, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-
Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von
Triptis nach Blankenstein.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlussprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Kraft haben sollen:

Zu Artikel II. Die Linie des allgemeinen Bauentwurfs soll bei der ausführlichen Bearbeitung desselben in der Hauptsache und insbesondere hinsichtlich der in Aussicht genommenen Stationen beibehalten werden. Die bei Kempendorf und Lemnighammer vorgesehenen Haltestellen sollen zugleich Einrichtungen für Holzverladungen erhalten.

Zu Artikel V. Die königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, auf Verlangen der fürstlich Reuß-Plauischen Regierung Älterer Linie dieser oder den betheiligten, von Ihr zu bezeichnenden Gemeinden die Ausübung des Ihr für den Bau der Bahn innerhalb des fürstlichen Gebiets zu verleihenden Enteignungsrechts durch Vollmacht zu übertragen. Die fürstliche Regierung wird dafür sorgen, daß hierdurch die Ueberweisung des Grund und Bodens nicht verzögert wird.

Zu Artikel VI. Die königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, die Fahrpläne für die den Gegenstand des Vertrages bildende Bahn vor ihrer Einführung den betheiligten Landesregierungen mitzutheilen, um denselben Gelegenheit zur Geltendmachung Ihrer Wünsche zu geben.

Die mit dem vereinbarten Entwürfe übereinstimmend befundenen Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben worden, und es haben der Bevollmächtigte der Königlich Preussischen, der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung Kelterer Linie, der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung Jüngerer Linie je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegen-
genommen.

Es geschehen zu Berlin, den 30. November 1887.

(92.) Dr. Nide. (92.) v. Selber-Grispendorf. (92.) Dr. Sievogl.
(92.) Hautkal. (92.) Engelhardt.

12. Gesetz vom 13. Juni 1888,
die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene
oder getödtete Kinder betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Kelterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.
verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Für Kinder, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in §. 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

§. 2.

Die Höhe dieser Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werths der Thiere, ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche in Folge der Seuche eingetreten ist.

Es kommt aber der Betrag der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme darauf in Abrechnung.

§. 3.

Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Umstehens beziehentlich der Tödtung befunden hat. Mit dieser Zahlung erlischt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§. 4.

Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der in §. 61, 1 und 2. 62, 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt Seite 153 ff.), bezeichneten Fälle vorliegt.

§. 5.

Die zu gewährenden Entschädigungen, sowie die durch das Entschädigungsverfahren entstandenen Kosten werden verlagsweise aus der Landesklasse gezahlt, sind aber in der durch Ausführungsverordnung zu bestimmenden Weise von der Gesamtheit der Rindviehbesitzer des Fürstenthums aufzubringen und der Landesklasse zu erstatten.

Es geschahen Sommer-Palais Greig, am 13. Juni 1888.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

13. Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1888

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Kinder.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Kinder Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der gemeine Werth (§. 2 des Gesetzes) der an Milzbrand umstehenden oder wegen dieser Seuche getödteten Kinder wird Vehruf Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt.

Es ist fest, daß in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§. 2.

Die Schätzung erfolgt durch eine nach Maßgabe der §§. 17, 18 der Landesherlichen Verordnung vom 29. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, zu bildende Kommission.

Die beiden zu dieser Kommission gehörenden Schiedsmänner werden aus der Zahl der nach der Vorschrift des §. 17 der citirten Landesherlichen Verordnung für das Amt eines Schiedsmannes gewählten Personen durch das Fürstliche Landrathsamt, — bezw., soweit es sich um die Schätzung eines Kindes im Amtsgerichtsbezirk Burgk handelt, durch den nach §. 2 Absatz 2 der citirten Landesherlichen Verordnung beauftragten Beamten — für den einzelnen Schätzungsfall ernannt.

Die Schiedsmänner sind auch für diese Schätzungsfunktionen von dem Fürstlichen Landrathsdamte, — bezw., soweit sie im Amtsgerichtsbezirk Burgk wohnen, von dem dortigen beauftragten Beamten — im Allgemeinen zum Voraus eidlich in Pflicht zu nehmen.

Ein an Stelle des Landesthierarztes zugezogener nicht beamteter Thierarzt ist ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht bereits im Allgemeinen als Sachverständiger beeidet ist.

§. 3.

Im Uebrigen finden für die Schätzung und das weitere Verfahren zur Herbeiführung der Auszahlung der Entschädigung die Bestimmungen des §. 19, für das Verfahren der Feststellung des Krankheitszustandes rücksichtlich der Entschädigungsleistung die Bestimmungen des §. 20 und für das Entschädigungsverfahren, sowie für das Verfahren der Wiedereinziehung der von der Fürstlichen Landeskasse verlageweise gezahlten Entschädigungen und Kosten die Bestimmungen der §§. 21 und 22 der mehrcitirten Landesherrlichen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Als Grundlage für die Wiedereinziehung der genannten Verläge Fürstlicher Landeskasse von den Rindviehbesitzern dient die in Gemäßheit des §. 21 c der Landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1881 zu dem dort vorgesehene Zweck vorgenommene Consignation.

§. 4.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütungen sind im Verwaltungswege von dem nach Maßgabe des §. 1 der mehrcitirten Landesherrlichen Verordnung ernannten Regierungskommissar festzusetzen.

Greiz, am 14. Juni 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Haber.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 30. Juni 1888.)

14. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Juni 1888, betreffend Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

Die nachstehenden Vorschriften über Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen werden zur Nachachtung Seitens der betreffenden Justizbehörden des Fürstenthums hiermit bekannt gemacht:

1. In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erlassen, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen §. 861 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat. Die Mittheilung erfolgt mittelst Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffer 3 und 4).

Staaten, an welche Strafnachrichten mitzutheilen sind.

2. Mit anderen Regierungen, als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einsendung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche anderen Regierungen abzusehen, oder, wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl. Ziffer 4 b) darzulegen.

3. Die Ausstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 und 2) ist von derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt (cfr. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. September 1882 II. 4) in der Weise zu bewirken, daß sie neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A.) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Ausfertigung der Strafnachrichten.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht mit folgenden Maßgaben jedoch:

a. in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offen zu lassenden

Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, sodas diese Spalte beispielsweise lautet:

2. Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu (Belgien)
--

b. in der Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk“ die drei ersten Silben (Landgericht) zu durchstreichen, so daß nur das Wort „Bezirk“ stehen bleibt.

c. in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich der Heimathskanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Kanton
 { Gemeinde

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Anderer Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen.

d. in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte:

„Die Richtigkeit bescheinigt“ zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken, welches der betreffende Beamte oder die von ihm vertretene Behörde führt.

Ueber-
mittlung der
Straf-
nachrichten.

4. Die Beförderung der behuf Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt (cfr. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. September 1882 II. 4) und zwar

a. wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes gelegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichs-Justizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzuliefernden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Aufschreiben) beigefügt wird.

b. wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebietes geborenen Angehörigen eines der unter 1. bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vergleiche Ziffer 2) in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung mittelst Bericht — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt — eingereicht wird.

5. Die Bestimmung unter 1. f der Regierungsbekanntmachung vom 1. Juni 1883, nach welcher in allen Untersuchungen, in denen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Staatsangehörige des Kaiserreichs Brasilien, der Königreiche Italien, Spanien und Belgien, des Großherzogthums Luxemburg und der Schweiz rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, der Fürstlichen Landesregierung Seitens der in der bezeichneten Bekanntmachung genannten Behörden Nachricht gegeben werden soll, ist damit aufgehoben.

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.
Greiz, am 26. Juni 1888.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf.

l. B.

Gaupe.



Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 28. Juli 1888.)

15. Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1888
zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die
Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, hiermit verordnet, was folgt:

1.

Zu §. 3.

Je einen Piefersverband im Sinne dieses §. bilden im Fürstenthum
a., die Residenzstadt Greiz,
b., die Stadt Zeulenroda,
c., die Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes.

2.

Zu §. 7.

Die Geschäfte der Unterstützungskommission für den aus den Ortschaften und Gutsbezirken des flachen Landes gebildeten Piefersverband liegen dem Landesauschuß ob (sfr. §. 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 1871). In den Städten sind die ersten Bürgermeister die Vorsitzenden der Unterstützungskommission.

Der Gemeinderath hat die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder zu bestimmen und letztere zu wählen.

3.

Zu §. 9.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel werden in dem Verbanne der Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes von dem Landesauschuß auf die einzelnen Ortschaften und Gutsbezirke nach Verhältniß der faktischen Bevölkerung (nach Maßgabe der letzten Volkszählung) vertheilt und in den Gemeinden aus der Gemeindekasse ent-

nommen, beziehentlich nach dem für die Aufbringung der Gemeindefasten geltenden Beitragssuße aufgebracht.

Der Landesauschuß ist ermächtigt, zur Bestreitung der Unterstüßungen einen Fonds im Voraus anzusammeln.

4.

Die zu dem Königlich Preussischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, erlassene Verordnung vom 2. August 1870 ist aufgehoben.

Greiz, am 12. Juli 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

**16. Regierungs-Verordnung vom 16. Juli 1888,
betreffend die Schonung des asiatischen Steppenhühns.**

Nachdem bekannt geworden ist, daß eine starke Einwanderung der asiatischen Steppenhühner stattgefunden hat, und daß solche Steppenhühner auch im Fürstenthum sich mehrfach gezeigt haben, wird andurch mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten, um den genannten jagdbaren Thieren Ruhe und Zeit zu geben, sich dauernd niederzulassen, das Jagen, Tödten und Einfangen dieser Steppenhühner bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe von 15 bis 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft, auch kann auf Einziehung der gebrauchten Waffen, Fanggetälhe u. erkannt werden.

Greiz, am 16. Juli 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

**17. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1888,
Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.**

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 18. Juli 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

Berlin W., 4. Juli 1888.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Paketen“ betreffend, ist im Absatz IV das vorletzte Wort „genau“ zu streichen.
2. Im §. 11 a, „Dringende Paketsendungen“ betreffend, sind im ersten Satz des Absatzes I die Worte „mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts“ zu streichen.
3. Im §. 12, „Postkarten“ betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

4. Im §. 14, „Waarenproben“ betreffend, ist am Schluß des Absatzes III Folgendes hinzuzufügen:
Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Bahne angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.
Ferner ist im Absatz VIII das Wort „Stüssigkeiten“ zu streichen.
5. Im §. 16, „Postanweisungen“ betreffend, ist im Absatz VI das Wort „Schriftlichen“ zu streichen.
6. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgenden Zusatz:

Im Falle der Nachsendung (§. 3*) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Eintösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

7. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes XV und ebenso im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes X ist statt der Worte „an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u.“ zu setzen:
an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar u.



8. Zwischen §. 23 und §. 24 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 23 a.

**Zeitungs-
vertrieb.**

Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung ausdrücken und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

9. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, sind im ersten Satz des Absatz VI die Worte „portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich“, zu streichen; dafür ist zu setzen:

portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich,

10. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, ist im Absatz VII der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Werden Pakete von höherem Gewicht als 2 1/2 Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

11. Im §. 84 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist hinter dem ersten Satz im Absatz I Folgendes einzuschalten:

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung u. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im nachfolgenden Absatz III in Anwendung.

12. Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Wortlaut:

II Bei Paketen, bei Briefen mit Wertangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 4. October 1888.)

18. Regierungs-Bekanntmachung vom 21. August 1888 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 9. Mai 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 172) wird mit Höchster Genehmigung folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Unter „Ortspolizeibehörde“ in §. 12 sind die Gemeindevorstände zu verstehen.

2.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ in §. 10 und als „Landescentralbehörde“ in §. 13 al. 3 gilt die unterzeichnete Fürstliche Landesregierung.

Greiz, am 21. August 1888.

Fürstlich Neuß-Plautsche Landesregierung.
Dr. Mortag.

Saupe.

19. Regierungsverordnung vom 22. August 1888, eine Abänderung des Pferde-Ausstellungs-Reglements vom 12. Januar 1887 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sereuissimi wird in Abänderung der Bestimmungen in §. 24 al. 2 und §. 25 al. 2 des Pferde-Ausstellungs-Reglements vom 12. Januar 1887 (Gesetzsammlung Seite 11) das folgende verordnet:

Der Aushebungskommission werden für jeden der 3 Lieferungsverbände (cf. Beilage B der Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen, vom 1. April 1876; Reichsgesetzblatt Seite 154) drei je von der Vertretung des betreffenden Lieferungsverbandes von 6 zu 6 Jahren zu wählende Taxatoren zugetheilt.

Neben diesen je drei Taxatoren werden je 3 Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Greiz, den 22. August 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Montag.

Saupe.

20. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1888,
die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung auf Landwegen betreffend.

In Ausführung eines von dem Bundesrath gefaßten, den Erlaß gleichmäßiger, in den Bundesstaaten einzuführender polizeilicher Vorschriften zur Verhütung der Gefährdung militärischer Transporte von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen bezweckenden Beschlusses wird mit Höchster Genehmigung im Anschluß an die Regierungsverordnung vom 17. September 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetzsammlung p. 240), und vom 30. Mai 1885, eine Ergänzung und Erläuterung zu derselben betreffend (Gesetzsammlung p. 13), Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu der Regierungsverordnung vom 17. September 1879.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung ohne militärische Begleitung sind die Vorschriften der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorchriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den Seitens der absendenden Behörde angefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militärbehörde.

Zu §§. 1 und 2.

Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen im Frieden vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt p. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen

und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1888 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 106), sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Beförderung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

Zu widerhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt v. 1876 Seite 115) bestraft.

II. Beförderung auf Landwegen.

- a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoskörper mit sicherem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.
- b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in feine Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

Zu §. 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist Seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 6.

- a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohböden kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.
- b. Zwischen die Kisten mit geladenen Geschossen brauchen Haardböden oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardböden zu bedecken.

Zu §. 10.

Geht die Sendung durch den Bereich des Fürstenthums, so ist der Fürstlichen Landesregierung von der absendenden Behörde die betreffende Marschrouten und die Größe der Sendung mitzutheilen. Die Fürstliche Landesregierung wird die beteiligten Unterbehörden mit Anweisung versehen, daß letztere die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind Seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheines an die Ortspolizeibehörde des Abjendorts zur Visirung bedarf es nicht.

Zu §. 12.

- a. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen *u.* beladenen Wagen in schnellerer Gantart zu reiten.
- b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen *u.* beladenen Wagen ganz ausweichen.
- c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten, die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 16.

Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu §. 5 sinngemäß zu berücksichtigen. Greiz, den 17. September 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morig.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 1. November 1888.)

21. Regierungs-Verordnung vom 3. Oktober 1888 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) und des Landesgesetzes, betreffend die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, vom 30. Oktober 1887 (Gesetzsammlung p. 111) Folgendes verordnet:

1.

Zu §§. 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes:

Die Durchschnittswerthe der Naturalbezüge (wie Wohnung, Heizung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung etc.) für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte sind von der unteren Verwaltungsbehörde (cf. Regierungsverordnung vom 2. November 1886) von fünf zu fünf Jahren, das erste Mal im Dezember 1888 festzusetzen und dem Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

2.

Zu §. 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes:

Der der Berechnung der Rente für Arbeiter zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter am Ort der Beschäftigung durch land- und forstwirtschaftliche, wie durch anderweite Erwerbthätigkeit durchschnittlich erzielen, ist nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde (cf. Regierungsverordnung vom 2. November 1886) im Dezember 1888 festzu-



stellen und dem Genossenschaftsvorstand mitzutheilen. Von fünf zu fünf Jahren ist die Festsetzung einer Revision zu unterziehen und deren Ergebnis ebenfalls dem Genossenschaftsvorstand bekannt zu geben.

3.

Bei der nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) erfolgten Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner hat es zwar bis auf weitere Entschliebung der höheren Verwaltungsbehörde (cf. Regierungsverordnung vom 19. Juli 1884, Gesetzsammlung p. 87) zu bewenden. Es hat jedoch letztere von der Festsetzung des Tagelohns dem Genossenschaftsvorstand im Dezember 1888 Mittheilung zu machen, wie auch derselbe von jeder ferneren Festsetzung in Kenntniss zu setzen ist.

4.

Zu §. 12 des Reichsgesetzes:

Ein Verwaltungsstreitverfahren findet, da ein solches im Fürstenthum nicht besteht, nicht statt.

Anstatt des Rekursverfahrens hat die innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der von der zuständigen Aufsichtsbehörde getroffenen Entscheidung zulässige Berufung auf den Rechtsweg mittels Klagerhebung Statt.

5.

Zu §. 55 Abs. 1 des Reichsgesetzes:

Wird die Unfallanzeige mündlich erstattet, so ist das vorgeschriebene Anzeigeformular von der Ortspolizeibehörde selbst nach den Angaben dessen, der die Anzeige erstattet, auszufüllen und von dem letzteren mit zu unterschreiben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Formulare von dem Landesversicherungsamt zu beziehen.

6.

Zu §. 40 al. 2 des Landesgesetzes:

Die den Ortsteuereinnahmestellen für die Einziehung der Beiträge, welche sie für die Berufsgenossenschaft erheben, zu gewährende Vergütung wird auf vier Procent festgesetzt.

Greiz, am 3. Oktober 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. M o r t a g.

Saupe.

22. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Oktober 1888,
die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den allgemeinen
Turnverein zu Irshwiy betreffend.

Mittelei Höchstdenkschriftlicher Signatur vom 10. laufenden Monats sind dem
allgemeinen Turnvereine in Irshwiy auf geführtes Ansuchen die Rechte einer juristischen
Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntlich gebracht wird.

Greiz, am 12. Oktober 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

23. Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1888,
betreffend die thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der
Nordsee zu transportirenden Wiederläuer und Schweine.

Zur näheren Erläuterung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16.
Dezember 1887 sub 2 (Gesetzsammlung p. 127) enthaltenen Bestimmung,

„daß Wiederläuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann verladen
werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte unmittelbar
vorher untersucht und gesund befunden worden sind“

wird hierdurch auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierungen bestimmt, daß diese
thierärztliche Untersuchung nur für die nach den eigentlichen Vieh-Exporthäfen bestimmten
Eisenbahntransporte von Wiederläufern und Schweinen zu erfordern ist, als welche zur
Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen, Westermünde und Lönning —
lehteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres — in
Betracht kommen.

Gleichzeitig wird mit Höchster Genehmigung Saronissini andurch verordnet, daß
diejenigen Personen, welche Wiederläuer oder Schweine nach den obenbezeichneten Export-
häfen an der Nordsee befördern lassen, bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Falle
der Unbeitreiblichkeit derselben bei entsprechender Haftstrafe, gehalten sind, die nach obigem
vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung zu veranlassen und die Bescheinigung des Thier-
arztes über den Befund vorzulegen.

Greiz, am 20. Oktober 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

**24. Regierungs-Verordnung, vom 29. Oktober 1888,
die Ausgabe von Tagesjagdkarten betreffend.**

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi sollen künftig auch für einzelne, an einem bestimmten Kalendertage abzuhaltende Treibjagden von dem Fürstlichen Landrathsamte auf den Namen des Inhabers lautende Tagesjagdkarten, welche eine genaue Zeichnung des betreffenden Jagdreviers zu enthalten haben, zu dem Preise von 3 Mark pro Stück unter den sich auf die Ertheilung von Jagdkarten beziehenden, in Geltung verbleibenden Voraussetzungen ausgegeben werden können.

Für andere als Treibjagden werden Tagesjagdkarten nicht ertheilt.

Trieg, den 29. Oktober 1888.

Fürstlich Neuf-Blauiſche Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1888.)

25. Landtagsabschied

für den achten, ordentlichen Landtag.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns auf den 29. November dieses Jahres einberufenen, achten ordentlichen Landtags des Fürstenthums eröffnen Wir nach Maßgabe §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere landesherrliche Entschliehung bezüglich der über die an ihn gelangten Vorlagen gepflogenen Beratungen und Beschlusfassungen dahin, daß

A. durch Entgegennahme der von dem Landtage abgegebenen Erklärungen

1. die Vorlage wegen Prüfung der Landeskassenrechnungen auf die Jahre 1885, 1886 und 1887, welche nach damit erklärtem Einverständnis des Landtags in Gemäßheit §. 71 der Verfassungsurkunde mit Justifikationsvermerk versehen worden sind,
2. der Staatshaushalt auf die Finanzperiode 1889 bis mit 1891 und die damit im Zusammenhang stehenden besonderen Postulate in Betreff
 - a. der Aufbesserung des Mindesteinkommens der Geistlichen und der Neubildung dreier Altersklassen für dieselben,
 - b. der Erhöhung der Gehalte verschiedener Staatsdienerstellen,
 - c. der Erhöhung des Fonds zur Unterstützung von Gemeinden zu Wegebauzwecken,
 - d. der Dotirung mehrerer neuer Beamtenstellen,
3. die Rechnung über Verwendung des zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuersicherheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 gebildeten Fonds, deren Justifikation gleichfalls im dazu erklärten Einverständnis des Landtags erfolgt ist,
4. die Vorlage wegen Gewährung einer einmaligen Unterstützung an die

Stadtgemeinde Zeulenroda behufs baulicher Besserung des Communicationswegs zwischen der unteren und der oberen Haardt,

5. die Vorlage wegen Bewilligung einer Nachentfäbigung für den Bau des

Hürstlichen Seminargebäudes

ihre Erledigung bereits gefunden haben, wogegen

B. das mit dem Landtage vereinbarte Gesetz, die Verbühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen u. betreffend, demnächst zur Publikation gelangen, sowie auch wegen Umbildung der Schwurgerichtsbezirke nach der von dem Landtage dazu erklärten Ermächtigung mit den dabei betheiligten Höhen Staatsregierungen in Verhandlung eingetreten werden wird.

Wir versichern Unserm getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Beurkundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Beludruckung Unseres Hürstlichen Insigniels Höchstseigenhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz am 24. Dezember 1888.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gez.) Dr. Mortag.

26. Patent vom 24. Dezember 1888, die im Jahre 1889 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliehung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1889 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $3\frac{1}{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer $\frac{1}{10}$ Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt. Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachsicht für Steuerpflichtige, Gebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 3 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten Termine mit $\frac{1}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 15. Februar
- der 15. Mai
- der 15. Juli und
- der 16. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermines Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Drittsteuer-Einnehmer wegen Erhebung des 4. Termines durch das Hürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Bt. noch vorbehalten.

Greiz, am 24. Dezember 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

27. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1888, die Feststellung des Haushaltplanes für die Jahre 1889 bis 1891 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehend der

für 1889 mit 1 049 170 M.
für 1890 mit 1 078 230 "
für 1891 mit 1 081 778 "

in Einnahme wie in Ausgabe festgestellte Haushaltplan der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Fürstenthum Reuß Vetterer Linie auf die Jahre 1889, 1890, 1891 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Dezember 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

Haupt-Stat

der Ausgaben und Einnahmen auf die Jahre 1889, 1890 und 1891.

1889.	1890.	1891.	
fr.	fr.	fr.	
			Einnahme.
323488	359518	856041	{ Cap. I. Grundsteuer.
30847	30847	30847	" II. Einkommensteuer.
310524	310524	310524	" III. Andere direkte Abgaben.
890	890	890	" IV. Antheilig bezogene indirekte Steuern.
168509	168509	168509	" Va. Reichstempelabgaben.
3015	3015	3015	" Vb. Gemeinschaftliche indirekte Steuern.
16055	16055	16055	" VI. Bei den oberen Landesbehörden
			" VII. Bei den mittleren und unteren
			Verwaltungsbehörden
135648	135673	135698	" VIII. Bei den Justizbehörden
22092	22092	22092	" IX. Von der Landstraßenbauverwaltung.
2479	2479	2479	" X. Vom Grundeigentum.
15409	15409	15409	" XI. Zinsen von Außenständen.
—	—	—	" XII. Eingegangene
—	—	—	" XIII. Aufgenommene
9100	9100	9100	" XIV. Einnahme des Pensionsfonds.
11119	11119	11119	" XV. Ungemein.
—	—	—	" XVI. Extraordinär.
1049170	1078230	1081778	Sa. der Einnahme.

1889.	1890.	1891.	
fl.	fl.	fl.	
			Ausgabe.
485591	460944	470591	Cap. I. Für Reichszwecke.
—	391	3001	" II. Für die Landesvertretung.
42509	42509	43009	" III. Auf die Geschäftsführung der oberen Landesbehörden.
11438	11538	11538	" IV. Auf das Katasterwesen und Erhaltung der Grenzen.
4208	4208	4208	" V. Auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen.
27789	27789	27789	" VI. Auf Erhebung der direkten Steuern und Abgang.
23843	23843	23843	" VII. Auf Erhebung der indirekten Steuern und Abgang.
35447	35447	35447	" VIII. Entschädigung für weggefallene Intraden und Befreiungen.
14686	14171	13682	" IX. Verzinsung der Staatsschuld.
—	—	—	" X. Ausgeliehene Kapitalien.
22718	16816	12600	" XI. Zurückgezahlte Kapitalien.
40883	40883	40458	" XII. Auf die Geschäftsführung der Mittel- u. Unterbehörden für innere Verwaltung.
27695	27695	27695	" XIII. Auf die Gendarmerie.
49401	52404	47425	" XIV. Auf den Straßen- und Wegebau.
11708	11478	11478	" XV. Auf das Medicinalwesen.
171842	172402	172552	" XVI. Auf die Justizverwaltung.
35637	35637	35637	" XVII. Für Kirchen- und Schulzwecke.
52298	52298	52298	" XVIII. Für Pensionen und Wartelgelber.
8948	8948	8948	" XIX. Unterstützungen an gemeinnützige Anstalten und Private.
854	834	834	" XX. Zu Militärzwecken.
9665	9665	9665	" XXI. Auf die fiskalischen und die für den Staatsdienst gemieteten Gebäude.
15080	15330	15080	" XXII. Insgemein.
8000	14000	14000	" XXIII. Extraordinär.
1049170	1078230	1081778	Sa. der Ausgabe.
			Vergleichung.
1049170	1078230	1081778	Einnahme.
1049170	1078230	1081778	Ausgabe.
—	—	—	

28. Gesetz vom 29. Dezember 1888,
betreffend die den Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen ic.
zu gewährende Entschädigung.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Kestterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

In allen Verwaltungssachen, rücksichtlich deren besondere Vorschriften über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen nicht bestehen und in denjenigen Justizsachen, auf welche die Reichs-Civilprozeßordnung, die Reichsstrafprozeßordnung und die Reichs-Concursordnung nicht Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gehören nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von zehn Pfennig bis zu achtzig Pfennig auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage von zwanzig Pfennig bis zu eine Mark auf jede angefangene Stunde.

Ausnahmsweise kann für diejenigen Sachverständigen, deren Erstattung von Gutachten eine höhere, wissenschaftliche Ausbildung zur Voraussetzung hat, die Vergütung bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die in §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als veräumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für ungemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und Rückweges fünf Pfennig.

§. 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhab genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begeleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Weibe zu gewähren.

§. 10.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte der Behörde, vor welche die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher und Aufsetzter schriftlicher Uebersetzungen erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 11.

Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienststreifen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;

2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelber und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 12.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Behörden vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 13.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

§. 14.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch die Behörde oder den Beamten, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von der Behörde oder dem Beamten, durch welche sie erfolgt ist, sowie von den Behörden der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet eine binnen einer Woche bei der feststellenden Behörde schriftlich oder zu Protokoll zu erhebende Beschwerde statt, deren Entscheidung der festsetzenden Behörde nächstübergeordneten Instanz zukömmt.

Ist die Festsetzung von kaiserlicher Landesregierung oder kaiserlichem Consistorium erfolgt, so ist nicht eine Beschwerde, sondern nur eine innerhalb gleicher Frist zu erhebende Vorstellung an die festsetzende Stelle zulässig.

§. 15.

Abschnitt B der mittels Landesherrlicher Verordnung vom 1. Februar 1858 publicirten allgemeinen Gebührentaxe wird aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Insigne beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 29. Dezember 1888.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Montag.

Sachregister

zur Gesefsammlung für das Fürstenthum Neuh Melterer Linie.

Jaßgang 1888.

A.

Arbeiter, Festftellung der Durchschnittswerthe der Naturalbezüge für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte, S. 41.

Ausführung, Nachtrags-Verordnung zur Ausführung des Gefehes über das wegen der politischen Braufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren, S. 9.

— des Reichsgefehes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, S. 17.

— des Gefehes vom 13. Juni 1888, betr. die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Mißbrand gefallene oder getödtete Kinder, S. 27.

— des Reichs-Gefehes vom 28. Februar 1888, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, S. 33.

— der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 9. Mai 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, S. 37.

— des Reichsgefehes vom 5. Mai 1886 und des Landesgefehes vom 30. Oktober 1887 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, S. 41.

B.

Bau, Anzeigepflicht hinsichtlich eines jeden solchen aus roher Wurzel, S. 9.

Bauten, Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 23. August 1887 zu dem Reichsgefes

vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betr. S. 2.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Abänderung des §. 34 desselben, Reichstransporte betr. S. 14.

C.

Cigarren, Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 9. Mai 1888, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. S. 37.

D.

Delmelfcher, Entschädigung für solche, S. 51. §. 10.

E.

Eisenbahn, Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuh Melterer und Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein, S. 19.

Entschädigung für in Folge von Mißbrand gefallene und getödtete Kinder, S. 27.

F.

Familien, Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, S. 33.

G.

Gebührenlaxe, Aufhebung des Abschnitts B. der allgemeinen Gebührenlaxe vom 1. Februar 1853, S. 51.

S.

Haushaltplan für die Jahre 1889—1891, S. 45.
Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 10 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 9. Mai 1888, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. S. 37.

J.

Jahresarbeitsverträge, Festsetzung desselben für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter f. Unfall- und Krankenversicherung.

Jugendliche Personen, Besuch von Tanzergänzungen durch solche, S. 1.

Juridische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an den Lärnverein zu Schwyz, S. 43.

L.

Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Festsetzung der Durchschnittsmerkte der Naturalbezüge für solche v. S. 41.

Landesversicherungsamt, Wahl der nichtständigen Mitglieder für den Bereich des Landstrahen- und Staatsbrückenbaues, S. 5.

Landstrahen- und Staatsbrückenbau, Regulativ für die im Bereich desselben nach dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 vorzunehmenden Wahlen, S. 2.

Landtagsabstimm für den 12. außerordentlichen Landtag, S. 18.

— für den 8. ordentlichen Landtag, S. 45.

Leidenspaß, Formular eines solchen, S. 14.

Leidenskrankensper, Regierungs-Verordnung, solchen betr. S. 10.

Lieferungsverband im Sinne des §. 3 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr. S. 33.

M.

Milzbrand, Bewähr einer Entschädigung für infolge von Milzbrand getollene und getöbete Kinder, S. 26.

Munitionsgrenzkunde f. Sprengstoffe.

N.

Naturalbezüge f. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Neubau, Verbot der Ingebrauchnahme eines solchen oder eines Reparaturbaues vor erstatteter Bauvollendungsanzeige, S. 31.

P.

Patent, die Einkommensteuer für 1888 betr. S. 2.
 —, die im Jahre 1889 zu entrichtenden Landesabgaben betr. S. 46.

Pferdeaushebungsreglement, Abänderung desselben vom 12. Januar 1887, S. 37.

Polordnung, Aenderung der Polordnung vom 8. März 1879, S. 34.

R.

Regulativ für die hinsichtlich der Versicherung der bei den Landstrahen- und Brückenbauten beschäftigten Personen vorzunehmenden Wahlen, S. 2.

Reparaturbau f. Neubau.

Wieder f. Milzbrand.

S.

Schwerkündige, Weich vom 29. December 1888, die denselben in Verwaltungsäachen v. zu gewährenden Entschädigung betr. S. 50.

Schiedsgericht, Wahl der Mitglieder dazu für den Bereich des Landstrahen- und Staatsbrückenbaues, S. 4.

Schweine, thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportierenden Vieherkäuer und Schweine, S. 43.

Sprengstoffe, Versendung von solchen und Munitionsgenständen der Militärverwaltung auf Landwegen, S. 38.

Staatsbrückenbau f. Landstrahenbau.

Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Trapis nach Blankenstein f. Eisenbahn, S. 19.

Steppenbahn, Schonung des asiatischen Steppenhuhns, S. 34.

Steuernachricht, Mittheilung solcher an auswärtige Regierungen S. 29.

Strassenarbeiter, Aufhebung des Regulativs vom 22. März 1859 über die Unterstützung erkrankter Strassenarbeiter, S. 18.

Submissionsverfahren, Erweiterung der Anwendung desselben bei Zuwerhandlungen gegen die Befehle über Hölle und indirekte Steuern auf alle im Verwaltungsweg geführten Untersuchungen, S. 19.

T.

Tagelohn, Festsetzung des ordentlichen T. für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter f. Unfall- und Krankenversicherung.

Fugeschichten, Ausgabe solcher für Treibjagden, S. 44.

Konjurrenzen, Besuch solcher durch jugendliche Personen, S. 1.

Kanalarbeiter bei Pferdeaushebungen, S. 37.

Kunstreier zu Trschwitz, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben, S. 43.

II.

Uebersetzungen, Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen, s. Sachverständige.

Unfallversicherung, Aenderung der Reg.-Verordnung vom 13. August 1887 zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betr. S. 2.

Unfall- und Brandversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Ausführungsbestimmungen zum bez. Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und Landesgesetz vom 30. Oktober 1887, S. 41.

Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, S. 33.

Unterjagung, thierärztliche Unterjagung der nach den Exportschlüssen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine, S. 43.

III.

Verband der sämmtlichen Gemeinden und Gutsbezirke des Fürstenthums in Gemäßheit §. 30 des Reichsgesetzes, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, S. 17.

Vergütungsätze für die den Vertretern der Arbeiter, den Schiedsgerichtsbekleidern und den Bevollmächtigten der Krankenkassen entgangenen Arbeitsverdienste, S. 6.

III.

Wiederkäuer s. Unterjagung.

IV.

Jungen, Gesetz vom 29. Dezember 1888, die den Jungen und Sachverständigen in Verwaltungssachen u. zu gewährende Entschädigung betr. S. 50.